

B e n u t z u n g s t a r i f

für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Laatzen wird gemäß § 8 der „Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen“ für den gesamten Veranlagungszeitraum in Abhängigkeit zu den in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Kern- und Randzeiten ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben.
- ²Das Essenentgelt und die Elterngelte für die Notfallbetreuung während der dreiwöchige Schließzeit während der Sommerferien und der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr i. S. d. § 22 Abs. 3 SGB VIII werden gesondert erhoben.
- (2) ¹Veranlagungszeitraum ist die Laufzeit des jeweils gültigen Betreuungsvertrages.
²Dieser beginnt mit dem Aufnahmetag.
- (3) ¹Die Elterngelte werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Zahl der Personen, die überwiegend von ihnen unterhalten werden, gestaffelt.
- ²Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 39 SGB XII analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.
- (4) Die Entgeltstaffel wird vom Rat der Stadt festgesetzt.

§ 2

Einkommensermittlung

- (1) ¹Zur Festsetzung der Elterngelte wird auf Antrag der personensorgeberechtigten Elternteile/des personensorgeberechtigten Elternteils, nachfolgend Antragstellende genannt, zu Beginn des Veranlagungszeitraumes das maßgebliche Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt und die Einkommensstufe nach § 3 dieses Benutzungstarifes ermittelt.
- (2) ¹Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG. ²Die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft ergibt sich aus den von der Region Hannover aufgrund des qualifizierten

Mietspiegels festgesetzten Mietobergrenzen für angemessen Wohnraum.³ Im Einzelfall ist eine hiervon abweichende Einkommensermittlung möglich,

- wenn bzw. soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern das in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG ermittelte Einkommen übersteigt.
- insbesondere dann, wenn vorhandenes Einkommen bei entsprechender Anwendung der § 82 ff. SGB XII unberücksichtigt zu bleiben hätte, gleichzeitig aber aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Freibeträge im Rahmen der Anerkennung besonderer Belastungen zu gewähren wären.

- (3) ¹Die zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens geeigneten Belege (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind von den Antragstellenden vorzulegen. ²Die gemachten Angaben können von der Stadt jederzeit überprüft werden.
- (4) ¹Bei Verzicht auf Antragstellung sowie bei Unterlassung der Antragstellung oder Vorlage der Einkommensnachweise durch die Antragstellenden erfolgt die Eingruppierung in die Höchststufe der von dem Kind in Anspruch genommenen Betreuungsform.
- (5) ¹Verändern sich die Einkünfte und/oder die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (hierzu gehören auch die Unterkunftskosten und Veränderungen der zu berücksichtigenden Familienangehörigen) im Veranlagungszeitraum derart, dass der Prozentsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze um mehr als 15 % steigt, haben die Antragstellenden dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzugeben. ²Eine Änderung des Elterngeldes wird in diesen Fällen ab dem 1. Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist. ³Im Falle einer Verminderung des Einkommens der Antragstellenden wird eine Änderung des Elterngeldes längstens 3 Monate rückwirkend vorgenommen.

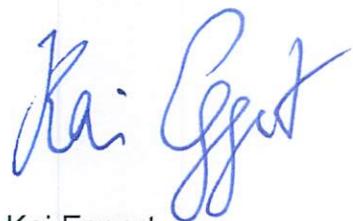
§ 3

Einkommensstufen und Elterngelde

- (1) Die Einkommensstufe und die Höhe des Elterngeldes ergibt sich auf der Grundlage des § 2 dieses Benutzungstarifes sowie der Entgeltstaffel (Anlage 2).
- (2) ¹Auf Antrag können die Sorgeberechtigten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise von der Zahlung des Elterngeldes freigestellt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG entsprechend.
- (3) Die Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer des Veranlagungszeitraumes, soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 2 Abs. 5 erforderlich wird.
- (4) ¹Besuchen mehrere Geschwisterkinder bzw. Kinder aus der Wohn- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 NKiTaG, wird das Elterngeld für das zweitälteste Kind um 50 % ermäßigt. ²Für das drittälteste und jedes weitere Kind ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

§ 4
Schlussbestimmung

¹Dieser Benutzungstarif tritt am 01.01.2026 in Kraft. ²Dieser ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen.



Kai Eggert
Bürgermeister

Anlagen